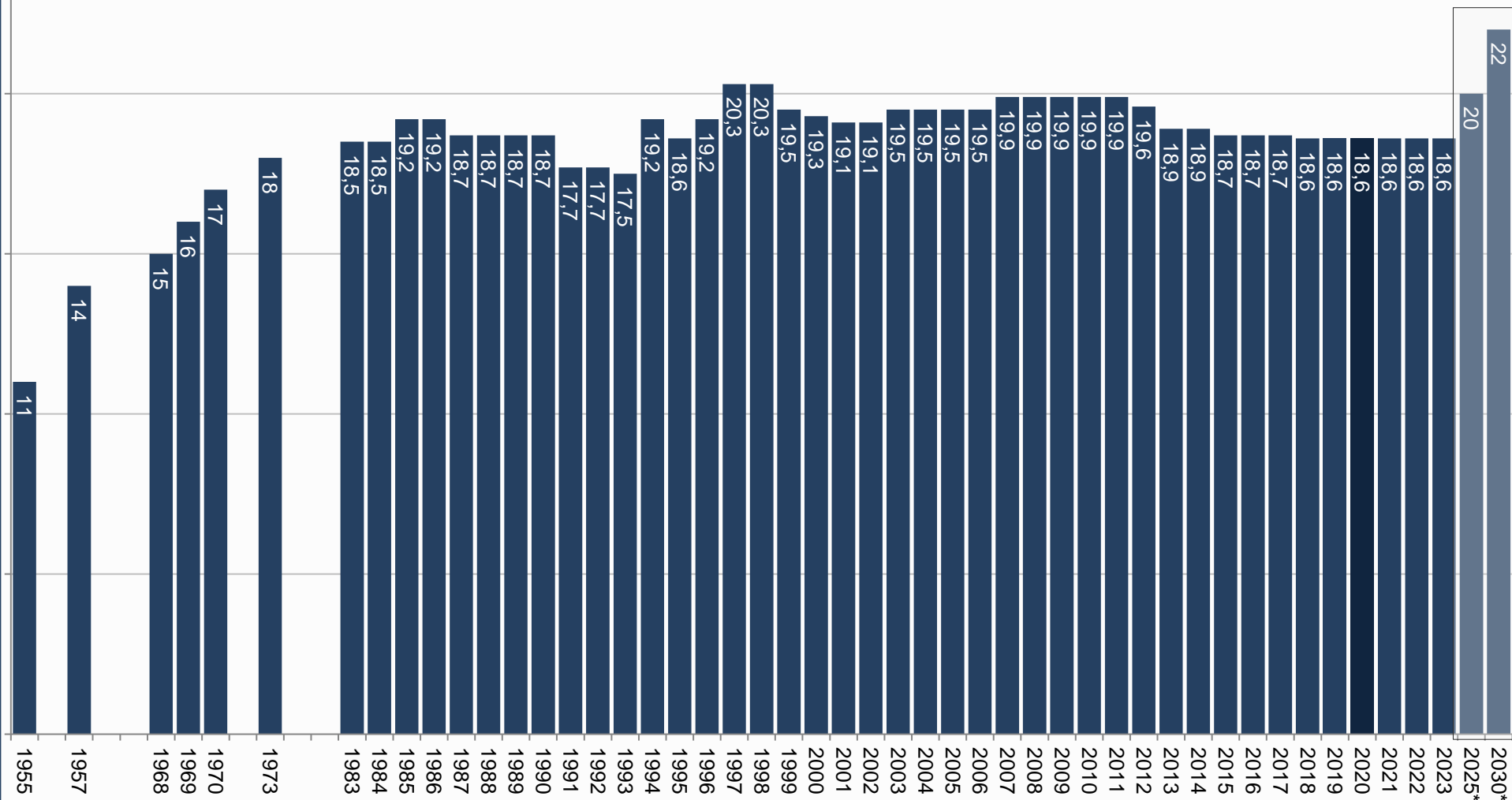


■ Beitragssätze zur Rentenversicherung 1955 - 2023 und bis 2030*
in % des Bruttoarbeitsentgelts



* Gesetzliche Höchstgrenzen

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Rentenversicherung in Zeitreihen; Statistikportal

Beitragssätze zur Rentenversicherung 1950 bis 2023 und bis 2030

Die Beitragssätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung sind zwischen 1957 (Einführung der dynamischen Rente) und Ende der 1990er Jahre von 14 % auf 20,3 % (1998) angestiegen. Seitdem verläuft die Beitragssatzentwicklung aber leicht rückläufig: Die Sätze haben sich bis auf 18,6 % (seit 2018) verringert. Im Unterschied zur These, dass die Rentenversicherung nicht mehr finanzierbar sei, liegt der aktuelle Beitragssatz von 18,6 % um 1,7 Prozentpunkte niedriger als noch 1998.

Lediglich zwischen 1997 und 1998 wurde mit 20,3 Prozent die Schwelle von 20 Prozent überschritten. Und in den Jahren 1991, 1992 und 1993 lag der Beitragssatz bei 17,7 % und 17,5 %.

Hintergrund

Die relative Konstanz der Beitragssätze über einen langen Zeitraum hinweg ist erklärungsbedürftig, da die Rentenversicherung mehrfache ökonomische, politische und demografische Herausforderungen mit der Folge von Mehrausgaben zu bewältigen hatte und hat (so u.a. Wiedervereinigung und Übertragung der Rentenversicherung auf die neuen Länder, Massenarbeitslosigkeit, Frühverrentungspraxis sowie Verlängerung von Lebenserwartung und Rentenbezugsdauer). Die Finanzstabilität wurde nicht nur durch die deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses ab 1990 ermöglicht (vgl. [Abbildung VIII.34](#)). Entscheidend ist, dass im Zuge mehrerer Rentenreformgesetze die Leistungen der Rentenversicherung beschnitten, Rentenabschläge eingeführt sowie vorzeitige Renteneintritte abgeschafft und vor allem Maßnahmen zur schrittweisen Absenkung des Rentenniveaus eingeleitet worden sind (Modifikation der Rentenanpassungsformel durch den Riester-Faktor, Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) (vgl. [Abbildung VIII.37](#)).

Für die Entwicklung seit 2012 (der Beitragssatz ist dreimal abgesenkt worden - von 19,9 % über 19,6 % und 18,9 % und 18,7 % und seit 2018 auf 18,6%) ist im Wesentlichen die günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich, die zu steigenden Beitragseinnahmen geführt hat. Die gleichzeitige Reduktion des Rentenniveaus hat die Ausgabenzuwächse gedämpft. Auf der anderen Seite ist es aber auch zu Leistungsverbesserungen gekommen („Mütterrente“, Ausweitung der Zurechnungszeiten bei den EM-Renten, zeitlich befristete Ausweitung der abschlagsfreien Rente bei besonders langjähriger Versicherung ab dem 63. Lebensjahr, Grundrente).

Dies belegt, dass es nicht allein die demografischen Daten (Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und im Rentenalter) sind, die die Finanzlage der umlagebasierten Rentenversicherung bestimmen. Vielmehr kommt es auch auf die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage sowie auf das Verhältnis von beitragszahlenden Beschäftigten zu Rentenempfängern an ([vgl. Abbildung II.21](#)).

Beitragsfestsetzung

Die Ausgaben der Rentenversicherung werden im Wesentlichen über Beiträge finanziert, die paritätisch von den Versicherten (Arbeitnehmern) und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Ergänzend treten Steuerzuschüsse des Bundes (Bundeszuschuss) hinzu (vgl. [Abbildung VIII.34](#)).

Der Beitragssatz wird im Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Die Höhe der Beiträge errechnet sich, indem der Beitragssatz auf das versicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bezogen wird. Im Unterschied zum System einer progressiven Einkommensteuer, bei dem der Steuersatz von der Höhe des Einkommens abhängt, bleibt bei der Beitragsfinanzierung der Beitragssatz konstant, Lohnhöhe und Beitragshöhe sind proportional miteinander verbunden. Allerdings unterliegen Einkommensbestandteile, die eine obere Grenze (Beitragsbemessungsgrenze) überschreiten, keiner Beitragspflicht. Diese Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst und entspricht seit 2003 in etwa dem Doppelten des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts.

Gemäß dem Äquivalenzprinzip besteht zwischen dem verbeitragten Arbeitsentgelt (d.h. dem versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen bis zur Bemessungsgrenze) und der Höhe der Rentenanwartschaften bzw. der späteren Rente ein Entsprechungsverhältnis: Je besser die individuelle Entgeltposition und je länger die Versicherungsdauer – umso höher auch die Rente. Da bei der Berechnung der individuellen Rente jedoch nur die Einkommensbestandteile berücksichtigt werden, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, bedeutet dies später auch eine entsprechende Begrenzung der Renten nach oben.

Beitragspflichtig sind auch die Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld. Hier beträgt die Bemessungsgrundlage 80 Prozent des jeweils dieser Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Beiträge für diese Personen werden dabei jeweils vom zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt. Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Eltern in der Elternzeit (hier werden die Beiträge vom Bund übernommen) sowie nicht erwerbsmäßig Pflegenden (die Beiträge zahlt die Pflegeversicherung). Hingegen werden für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2012 keine Beiträge mehr an die Rentenversicherung gezahlt.

Nach dem Umlageverfahren müssen die Beitragseinnahmen und Steuerzuschüsse im laufenden Jahr ausreichen, um die Rentenausgaben dieses Jahres zu finanzieren. Der Beitrag wird als Prozentsatz vom Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Reichen - trotz Bundeszuschuss - die Einnahmen und die Rücklagen (Nachhaltigkeitsreserve) nicht aus, um die Rentenausgaben zu decken, muss der Beitragssatz erhöht werden (im Detail vgl. [Abbildung VIII.36](#)). Das Gesetz sieht vor, dass die Rücklagen einen Korridor von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben nicht unter- oder überschreiten dürfen. Danach ist der Beitragssatz für das folgende Jahr neu festzusetzen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Satzes die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende voraussichtlich außerhalb des Zielkorridors liegen würde. Werden 1,5 Monatsausgaben überschritten, muss der Beitragssatz gesenkt werden (so in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018), werden 0,2 Monatsausgaben unterschritten, muss der Beitragssatz erhöht werden. Dabei wirkt sich

jede Änderung des Beitragssatzes unmittelbar auf die Höhe des Bundeszuschusses und über die Veränderung der Nettoquote auch auf die Höhe des Anpassungssatzes bei den Renten aus.

Beitragssatzobergrenzen/Haltelinien

2001 ist im Rahmen der Riester-Reform der Beitragssatz gesetzlich auf einen Maximalwert festgeschrieben worden: Trotz der zu erwartenden demografischen Belastungen durfte bis 2020 die Marke von 20 % und bis 2030 die Marke von 22 % nicht überschritten werden.

Durch das 2019 in Kraft getretene RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz sind zwei neue „Haltelinien“ eingeführt worden, die bis zum Jahr 2025 gelten: Haltelinie für das Rentenniveau (mindestens 48 Prozent) und den Beitragssatz (maximal 20 Prozent) bis 2025. Zur Finanzierung sind bei Bedarf Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine RV vorgesehen.

Beiträge für Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten (3 Jahre pro Kind) sind Pflichtbeitragszeiten. Dafür zahlt der Bund einen Pauschalbeitrag. Maßgeblich für die Entwicklung der Pauschale ist die Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter, die Höhe des Beitragssatzes sowie die Zahl der unter dreijährigen Kinder. Im Jahr 2019 zahlte der Bund für Kindererziehungszeiten 15,4 Mrd. Euro.

Seit Juli 2014 sind die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 24 Monate verlängert worden ("Mütterrente"). Die Belastungen von jährlich etwa 6,7 Mrd. Euro werden allerdings nicht durch den Bund finanziert, sondern müssen aus Beitragsmitteln aufgebracht werden. Das gleiche gilt für die ab 2019 eingeführte Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf das dritte Jahr. Je Kind (Geburt vor 1992) kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu.

Gesamtbelastung der Arbeitnehmer

Die Absenkung des Rentenniveaus ist verbunden mit der Förderung der betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge. Seit 2012 erfolgt die Förderung der „Riester-Rente“ bis zur Höhe von 4% des Bruttoeinkommens. Machen die Arbeitnehmer davon Gebrauch, müssen diese 4% des Bruttoeinkommens noch zusätzlich zum Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung aufgebracht werden. In der Summe errechnet sich dann für 2021 eine Gesamtbelastung des Bruttoarbeitnehmerentgelts von 13,3%. Die Arbeitgeber beteiligen sich nicht an der Finanzierung der Riester geförderten Altersvorsorge ([vgl. Abbildung VIII.43](#)). Auch die steuer- und beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von maximal 4 % des Bruttoarbeitsentgelts belastet allein die Arbeitnehmer, denn in aller Regel zahlen die Arbeitgeber keinen Zuschuss - obgleich sie von der Beitragsfreiheit des umgewandelten Bruttoentgelts profitieren.